

## **Wahlordnung der Universität Erfurt**

vom 20.02.2019

### Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. \_\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# Wahlordnung der Universität Erfurt

vom 20.02.2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 7 und 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Universität Erfurt folgende Wahlordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 6. Februar 2019 beschlossen. Sie ist mit Ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze und Stimmenverteilung
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Zeitpunkt der Wahlen
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wahlverfahren und Terminplan

### II. Wahlbekanntmachung und Wahlverzeichnis

- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Erstellung und Auslegung des Wahlverzeichnisses
- § 9 Änderung des Wahlverzeichnisses
- § 10 Schließen des Wahlverzeichnisses

### III. Wahlvorschläge

- § 11 Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

### IV. Durchführung der Wahlen

- § 14 Wahlunterlagen
- § 15 Stimmabgabe an der Urne
- § 16 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 18 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 19 Störungen bei der Elektronischen Wahl
- § 20 Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 21 Technische Anforderungen an Elektronische Wahlen
- § 22 Schluss der Abstimmung

### V. Wahlergebnisse

- § 23 Auszählung
- § 24 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 25 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

### VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Wahlanfechtung
- § 27 Ausscheiden, Ruhen des Mandats
- § 28 Nachrücken und Nachwahl
- § 29 Fristen
- § 30 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter/innen
  - a. im Senat gemäß § 18 ThürHG und § 4 der Grundordnung,
  - b. in den Fakultätsräten gemäß § 18 ThürHG und § 13 der Grundordnung,
  - c. im Kollegiat des Max-Weber-Kollegs gemäß § 18 ThürHG und § 15 der Grundordnung und
  - d. im Gleichstellungsbeirat gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung.
- (2) <sup>1</sup>Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/innen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. <sup>2</sup>Sie sind hierüber vom Wahlleiter unverzüglich nach Schließung des Wahlverzeichnisses (§ 10) zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Das Einverständnis zur Mitarbeit in dem Gremium wird unterstellt. <sup>4</sup>Es kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge und nur unter Beifügung einer Entscheidung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden.

### **§ 2**

#### **Wahlrechtsgrundsätze und Stimmenverteilung**

- (1) <sup>1</sup>Die Vertreter/innen der Mitgliedergruppen in den in § 1 Abs. 1 genannten Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Das Wahlverfahren richtet sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. <sup>3</sup>Wahlvorschläge können nur als Einzelvorschläge eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Jede Wählerin/Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe in das Gremium zu wählen sind. <sup>2</sup>Sie/Er muss nicht alle Stimmen vergeben. <sup>3</sup>Die Stimmen können auf Bewerber/innen aus verschiedenen Vorschlägen verteilt oder auf eine Bewerberin/einen Bewerber vereinigt werden.

### **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität gemäß § 21 Abs. 1 ThürHG, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 21 bis 23 ThürHG). <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Studierenden muss das jeweilige Mitglied hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität Erfurt tätig sein. <sup>3</sup>Als nicht nur vorübergehendes Mitglied gilt, wer am Tag der endgültigen Schließung des Wahlverzeichnisses mindestens sechs Monate ununterbrochen hauptberuflich, d.h. mindestens im Umfang der Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit, an der Universität Erfurt tätig gewesen sein wird.
- (2) <sup>1</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag der endgültigen Schließung des Wahlverzeichnisses. <sup>2</sup>Die Vertreter/innen in den zu wählenden Gremien werden jeweils in nach Gruppen getrennten Wahlen gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. <sup>3</sup>Für diese Zeit übernimmt eine Nachrückerin/ein Nachrücker das Mandat. <sup>4</sup>§ 28 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Ein Ruhen der Arbeits- oder Dienstpflichten von Beschäftigten der Universität führt dazu, dass auch ihr Wahlrecht ruht.

## § 4

### Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen finden in der Regel während der Vorlesungszeit im Sommersemester statt. Lage und Anzahl der Wahltage werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter in Abstimmung mit dem Präsidium festgesetzt.

## §5

### Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlvorstand.
- (2) Die Amtszeit der/des von der Kanzlerin/vom Kanzler als Wahlleiter/in Beauftragten sowie der stellvertretenden Wahlleiterin/ des stellvertretenden Wahlleiters und des Wahlvorstandes beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Die Wahlleitung besteht aus:
  - a. der Kanzlerin/dem Kanzler oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten als Wahlleiter/in und
  - b. der/dem von der Kanzlerin/vom Kanzler benannten stellvertretenden Wahlleiter/in.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. <sup>2</sup>Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist berechtigt, für die Wahlleitung zu handeln. <sup>2</sup>Sie/Er lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden. <sup>3</sup>Sie/Er benennt die Wahlhelfer/innen, die den Wahlvorstand bei seinen Aufgaben unterstützen.
- (6) Der Wahlvorstand besteht aus:
  - a. einer/einem Vorsitzenden,
  - b. einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und
  - c. mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (7) <sup>1</sup>Die Präsidentin/Der Präsident ernennt die Mitglieder des Wahlvorstandes. <sup>2</sup>Dabei sind die unterschiedlichen Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt die Wahlergebnisse und stellt diese fest. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (9) Der Wahlvorstand führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (10) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter und die/der Wahlvorstandsvorsitzende bereiten die Sitzungen des Wahlvorstandes gemeinsam vor.
- (11) <sup>1</sup>Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. <sup>2</sup>Die Aufgabenzuweisung des Wahlamtes regelt die Wahlleitung.

## § 6

### Wahlverfahren und Terminplan

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum

Kollegrat des Max-Weber-Kollegs und zum Beirat für Gleichstellungsfragen auf. <sup>2</sup>§ 4 bleibt unberührt.

- (3) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

## **II. Wahlbekanntmachung und Wahlverzeichnis**

### **§ 7 Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 49. Kalendertag vor dem ersten Wahltag die bevorstehende Wahl in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss informieren über die wesentlichen Regelungen zur Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren.

### **§ 8 Erstellung und Auslegung des Wahlverzeichnisses**

- (1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten sind jeweils getrennt nach Einrichtung (Fakultät, Max-Weber-Kolleg, zentrale bzw. dezentrale Einrichtung, Verwaltung) und Wählergruppe ins Wahlverzeichnis einzutragen. <sup>2</sup>Gehört ein/e Wahlberechtigte/r zwei Einrichtungen oder Wählergruppen an, so hat sie/er innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bekanntmachung der Wahl gemäß § 17 Abs. 1 zu erklären, in welcher Einrichtung oder Gruppe sie/er ihr/sein Wahlrecht ausüben möchte, andernfalls entscheidet das Wahlamt über die Zuordnung. <sup>3</sup>Die Aufstellung des in Listenform zu führenden Wahlverzeichnisses obliegt der Wahlleitung.
- (2) Das Wahlverzeichnis enthält folgende Angaben:
1. die laufende Nummer,
  2. den Familiennamen,
  3. den Vornamen,
  4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
  5. den Vermerk über die Stimmzettelausgabe und die Stimmabgabe,
  6. den Vermerk über die Ausgabe und den Eingang der Briefwahlunterlagen,
  7. Bemerkungen.
- (3) Das Wahlverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.
- (4) Das Wahlverzeichnis wird im Original vom Wahlamt verwahrt.
- (5) Das Wahlverzeichnis ist von der Wahlleitung ab dem 5. Arbeitstag nach der Wahlbekanntmachung gemäß § 7 für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit auszulegen.

### **§ 9 Änderung des Wahlverzeichnisses**

- (1) <sup>1</sup>Im Wahlverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen Berichtigungen, Ergänzungen und Streichungen vorgenommen werden. <sup>2</sup>Offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibverschen können jederzeit berichtigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten können während der Dauer der Auslegung des Wahlverzeichnisses dessen Berichtigung, Ergänzung oder Streichung beantragen, wenn sie es für unrichtig oder unvollständig halten. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. <sup>3</sup>Die erforderlichen Beweise sind

vom Antragsteller beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.<sup>4</sup> Die Entscheidung der Wahlleitung ist den Betroffenen mitzuteilen.

- (3) <sup>1</sup>Änderungen sind im Original vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## **§ 10** **Schließen des Wahlverzeichnisses**

Das Wahlverzeichnis ist spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 9 durch die Wahlleitung endgültig zu schließen.

### **III. Wahlvorschläge**

#### **§ 11** **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt spätestens am 28. Kalendertag vor der Wahl bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen setzen; dies gilt auch, wenn der eingereichte Wahlvorschlag unwirksam ist. <sup>3</sup>Werden auch innerhalb der Nachfrist keine Wahlvorschläge eingereicht, so findet keine Wahl statt; das Amt der Vertreterin/des Vertreters der säumigen Mitgliedergruppe bleibt vielmehr für die Amtszeit unbesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge erfolgen durch Anzeige der eigenen Kandidatur durch eine/n Wahlberechtigte/n selbst. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag kann mit einer Bezeichnung versehen sein, die auf die Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Wahlberechtigten verweist. <sup>3</sup>Diese Bezeichnung darf nicht den Anschein erwecken, es handele sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Ebenso darf sie nicht aus anderen Rechtsgründen unzulässig sein.
- (3) Der von der Bewerberin/dem Bewerber zu unterzeichnende Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. das zu wählende Gremium,
  2. die Wählergruppe,
  3. den Familiennamen und den Vornamen,
  4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
  5. die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle ihrer/seiner Wahl, diese anzunehmen.
- (4) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zurückgenommen werden.
- (5) <sup>1</sup>Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt Mängel der Bewerberin/dem Bewerber des Wahlvorschlages mit und fordert sie/ihn auf, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

#### **§ 12** **Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet alsbald über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge von Bewerber/innen, die
1. nicht wählbar sind,
  2. deren Erklärung zur Annahme der Wahl fehlt oder diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,

3. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
  4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
  5. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  6. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
  7. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind oder
  8. die vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, so ist diese Entscheidung der/dem betroffenen Bewerber/in unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 7. Kalendertag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:
  1. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
  3. ggf. den Hinweis auf eine Nachfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

## **IV. Durchführung der Wahlen**

### **§ 14 Wahlunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. <sup>2</sup>Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt die Wahlleitung.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. <sup>2</sup>Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Abs. 3 aufgeführten Angaben und Felder für die abzugebenden Stimmen sowie einen Hinweis auf die Stimmenverteilung nach § 2 Abs. 2 und muss – sofern vorhanden – die Bezeichnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 enthalten. <sup>3</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird gelöst.
- (3) Zu den Wahlunterlagen zählen neben den Stimmzetteln auch:
  - Protokolle der Wahlvorstandssitzungen
  - Wahlverzeichnis
  - Wahlbekanntmachung
  - eingereichte Wahlvorschläge
  - Niederschriften zur Wahl und zur Auszählung,
  - alle Erklärungen und Beschlüsse gemäß § 26.
- (4) Sämtliche Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter/innen vom Wahlamt aufzubewahren.

### **§ 15 Stimmabgabe an der Urne**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt den Wahlraum und sichert die Voraussetzungen einer geheimen Wahl.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahltagen sind der Wahlbekanntmachung zu entnehmen. <sup>2</sup>Die Einzelheiten, insbesondere die Öffnungszeiten, werden durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. <sup>2</sup>Zwischen verschiedenen Wahltagen müssen die Wahlurnen versiegelt sein. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurnen leer sind und verschließt sie.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Während der Abstimmungszeit müssen mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin/ein Wahlhelfer ständig anwesend sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Sie/Er kann störende Personen aus dem Wahlraum verweisen.
- (6) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden an der Urne ausgehändigt. <sup>2</sup>Die/Der Wahlberechtigte weist sich, soweit nicht persönlich bekannt, vorab durch einen geeigneten Ausweis aus.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wahlverzeichnis. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Stimmzettel ist zu vermerken.
- (9) <sup>1</sup>Der Stimmzettel ist auszufüllen, zu falten oder in einen ggf. vorgesehenen Stimmzettelumschlag einzulegen und in die dazu vorgesehene Wahlurne einzuwerfen. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

## § 16

### Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung an der Urne vorzunehmen, können ihre Stimme auf Antrag auch per Briefwahl abgeben. <sup>2</sup>Die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlbriefumschlag, Wahlschein, Wahlumschlag und Stimmzettel werden für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert bereitgestellt. <sup>3</sup>Briefwahlunterlagen sind bis zum 14. Kalendertag vor dem ersten Urnenwahltag schriftlich beim Wahlamt zu beantragen. <sup>4</sup>Die Wahlleitung kann von dieser Regelung abweichen.
- (2) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse der/des Wahlberechtigten als Absender/in und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen. <sup>2</sup>Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Wahlleitung im Wahlaussschreiben für den Bibliotheksstandort Gotha ausschließlich Briefwahl anordnen.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl steckt die/der Wahlberechtigte den persönlich und unbeobachtet ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. <sup>2</sup>Sie/Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein. <sup>3</sup>Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht oder per Hauspost zu übersenden oder im Wahlamt abzugeben.
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlamt eingeht. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Sind eingegangene Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

- (7) <sup>1</sup>Die Wahlbriefe sind bis zur Auszählung unter Verschluss aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlleitung händigt die Wahlbriefe dem Wahlvorstand zur Auszählung aus.
- (8) <sup>1</sup>Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
- er unverschlossen eingegangen ist,
  - dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
  - dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigelegt ist.
- <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt die Stimmabgabe als ungültig. <sup>3</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift zur Wahl als Anlage beizufügen.

## § 17

### Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

- (1) <sup>1</sup>Bei der Elektronischen Wahl versendet das Wahlamt die Wahlunterlagen elektronisch an die universitäre E-Mail-Adresse der Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. <sup>3</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Authentifizierung der/des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. <sup>3</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>4</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>6</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>7</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. <sup>8</sup>Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>9</sup>Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten elektronischen Endgerät kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

## § 18

### Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

<sup>1</sup>Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. <sup>2</sup>Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5.

## § 19

### Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Erfurt zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im

Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (2) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl ist aufgrund des gleichen Wahlverzeichnisses und der gleichen Vorschläge unverzüglich eine erneute Wahl durchzuführen. <sup>4</sup>In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.

## § 20

### Briefwahl bei Elektronischer Wahl

- (1) <sup>1</sup>Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. <sup>2</sup>Die Briefwahlunterlagen sind entsprechend § 16 Abs. 1 durch die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis. <sup>2</sup>Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5 bis 8 entsprechend. <sup>2</sup>Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Auszählung erfolgt gemäß § 23.

## § 21

### Technische Anforderungen an Elektronische Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler/innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfallen oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass diese vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberichtigung der Wählerin/des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) <sup>1</sup>Die Wähler/innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin/den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## § 22 Schluss der Abstimmung

<sup>1</sup>Nach Ablauf der Abstimmungszeit und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen erklärt die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Abstimmung für geschlossen. <sup>2</sup>Bei Durchführung der Wahl als elektronische Wahl gemäß §§ 17 ff. gilt hinsichtlich des Schlusses der Abstimmung § 18.

## V. Wahlergebnisse

### § 23 Auszählung

- (1) Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Zu Beginn der Auszählung werden Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen entnommen und gesondert abgelegt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe wird im Wahlverzeichnis vermerkt. <sup>3</sup>Anschließend werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und in die Wahlurne eingeworfen.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurnen und zählt die abgegebenen Stimmzettel. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein/e Wahlhelfer/in gleichzeitig Bewerber/in für das Amt, dessen Wahlergebnis auszuzählen ist, so darf es an der Öffnung der Wahlurnen und der Auszählung nicht mitwirken.
- (4) Der Wahlvorstand ermittelt die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn
- die amtlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein) nicht benutzt werden,
  - der Stimmzettel komplett durchgerissen oder durchgestrichen ist,
  - der Wahlbrief nach dem in § 16 Abs. 6 bestimmten Zeitpunkt eingeht oder
  - der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder die Unterschrift von einer/einem Unberechtigten abgegeben ist.

<sup>2</sup>Stimmabgaben sind ungültig, wenn

- der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
- sich der Wille der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
- der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
- keine oder keine zweifelsfreie Stimmabgabe enthalten ist,
- mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.

<sup>3</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand darüber, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. <sup>4</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren. <sup>5</sup>Satz 4 gilt

auch im Fall der Feststellung von Mängeln im Sinne der Sätze 1 und 2, die zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe führen.

- (6) <sup>1</sup>Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 notwendig. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. <sup>3</sup>Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. <sup>4</sup>Nach Abschluss der Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe (§ 20) und zählt die abgegebenen Stimmzettel. <sup>5</sup>Die Regelungen des Absatz 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4 gelten – soweit anwendbar – entsprechend.
- (7) Über jede Auszählung ist eine Niederschrift mit folgenden Inhalten anzufertigen:
- Beginn und Ende der jeweiligen Auszählung,
  - die Namen der an der Auszählung Beteiligten,
  - alle Ergebnisse der Auszählung,
  - alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung,
  - die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wahlverzeichnis,
  - die Wahlbeteiligung in v.H.-Sätzen und
  - die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen.

## § 24 Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der gewählten Bewerber/innen richtet sich nach der erhaltenen Stimmenzahl. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Einen Sitz erhalten die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. <sup>2</sup>Bewerber/innen, die keinen Sitz erhalten, sind Nachrücker/innen. <sup>3</sup>Bewerber/innen, die keine Stimme erhalten haben, können nicht Nachrücker/innen sein.
- (3) Verfügen die Hochschullehrer/innen nach der jeweiligen Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium bei Entscheidungen in den Fällen des § 19 Abs. 2 der Grundordnung die erforderliche Zahl von Vertreter/innen.
- (4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt für jede Wahl und Wählergruppe fest:
- a. die Anzahl der Wahlberechtigten,
  - b. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - c. die Anzahl der auf jede/n Bewerber/in entfallenen Stimmen,
  - d. die Reihenfolge der gewählten Bewerber/innen und Nachrücker/innen und
  - e. die Sitzverteilung.
- (5) Die ermittelten Wahlergebnisse sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem über Wahlanfechtungen endgültig entschieden wurde, vorläufig.

## § 25 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) <sup>1</sup>Spätestens bis zum 4. Arbeitstag nach der Auszählung der Stimmen ist das Wahlergebnis von der Wahlleitung zu überprüfen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. <sup>2</sup>Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.
- (2) Die Bekanntmachung enthält für jede Wahl und Wählergruppe
- a. die Anzahl der Wahlberechtigten,

- b. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- c. die Wahlbeteiligung,
- d. die auf jede/n Bewerber/in entfallene Stimmenanzahl,
- e. die gewählten Bewerber/innen sowie die Nachrücker/innen und
- f. den Hinweis auf die Modalitäten der Wahlanfechtung.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 26 Wahlanfechtung

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dieses für Wahlen ihrer/seiner Gruppe anfechten.
- (2) <sup>1</sup>Die Anfechtung ist an die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu richten. <sup>2</sup>Sie hat schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen. <sup>3</sup>Diese sind nur zu akzeptieren, wenn Vorschriften der Wahlordnung in einer solchen Weise verletzt worden sind, dass eine fehlerhafte Sitzverteilung erfolgte.
- (3) <sup>1</sup>Über Anfechtungen haben Wahlleiter/in und Wahlvorstand binnen 7 Arbeitstagen ab Eingang der Anfechtung bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in einer gemeinsamen Sitzung zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist in dieser Sitzung des Wahlvorstandes stimmberechtigt. Die Entscheidung ist der/dem Anfechtenden unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Ist die Anfechtung begründet, ist entweder das angefochtene Ergebnis durch erneute Auszählung der Stimmen zu berichtigen oder unverzüglich aufgrund des gleichen Wahlverzeichnisses und der gleichen Vorschläge eine erneute Wahl durchzuführen. Im Falle der Berichtung sind die Vorschriften der §§ 23 ff. anzuwenden.

### § 27 Ausscheiden, Ruhen des Mandats

- (1) <sup>1</sup>Verliert ein Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, indem es aus der jeweiligen Selbstverwaltungseinheit oder der Universität ausscheidet, hat es dies der/dem Vorsitzenden des Gremiums und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied beabsichtigt, das Mandat aus wichtigem Grund (§ 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG) aufzugeben. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied und das ausscheidende Mitglied fest.
- (2) <sup>1</sup>Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt, anderweitig freigestellt (z.B. im Rahmen von Mutterschutz/Elternzeit, Alterstteilzeit oder einem Sabbatical) oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung, Freistellung oder Abordnung. <sup>2</sup>Während des Ruhens des Mandats findet § 28 Abs. 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung, Freistellung oder Abordnung endet. <sup>4</sup>Bei einer kürzeren Verhinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag der/des Vorsitzenden Mitglieds des Gremiums oder des verhinderten Mitglieds das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen. <sup>5</sup>Eine Beurlaubung von Studierenden zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandats zur Folge.

### § 28 Nachrücken und Nachwahl

- (1) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens einer gewählten Vertreterin/eines gewählten Vertreters erhält die/der nächstfolgende Nachrücker/in den Sitz. <sup>2</sup>Die Wahlleitung stellt anhand der Wahlunterlagen fest,

wer als Mitglied des Gremiums entsprechend § 24 Abs. 1 und 2 nachrückt und teilt dies der/dem Betreffenden mit.<sup>3</sup> Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.<sup>4</sup> Ist kein/e Nachrücker/in vorhanden, bleibt der Sitz so lange unbesetzt, bis im darauffolgenden Sommersemester eine Nachwahl möglich ist.<sup>5</sup> Abweichend von Satz 4 kann im Falle fehlender Nachrücker/innen auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der betreffenden Gruppe eine Nachwahl auch außerhalb der regulären Gremienwahlen durchgeführt werden; in diesem Fall kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen.<sup>6</sup> Für den Fall, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer/innen wegen des Fehlens eines Nachrückers die Hochschullehrer/innen nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden, findet abweichend von Satz 4 § 24 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Die Amtszeit nachgewählter Vertreter/innen richtet sich nach der Restlaufzeit der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.

### **§ 29 Fristen**

<sup>1</sup>In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab. <sup>2</sup>Samstage zählen nicht als Arbeitstage.

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung im Amt befindlichen Mitglieder des Wahlvorstands sowie von Wahlleiter/in und stellvertretender Wahlleiterin/stellvertretendem Wahlleiter enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Die für sie geltenden Regelungen der Wahlordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 2. Juli 2014 finden bis dahin weiter Anwendung.

### **§ 31 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 1. Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 02.07.2014 außer Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt